

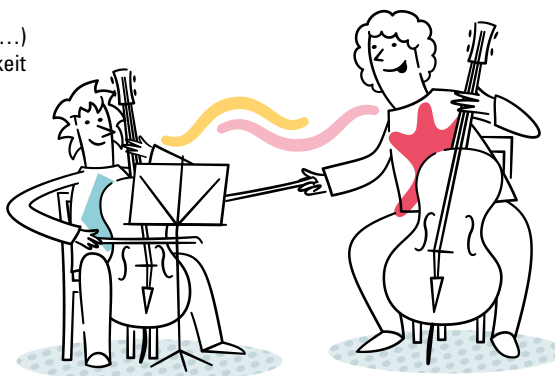
3.9 ARBEITS- UND SOZIALRECHT



Wann ist eine Tätigkeit selbständig?

Die Merkmale selbständiger Tätigkeit sind:

- Werbemaßnahmen und eigenständiges Auftreten am Markt (Website/Flyer)
- Gewerbeanmeldung
- Abführen von Mehrwertsteuer
- Unternehmerrisiko (Eigenkapital, Einsatz der Arbeitskraft unsicher)
- Vergütungsrisiko (Bezahlung nur bei Erbringung der zugesagten Leistung)
- Beschäftigung eigenen Personals/Einsatz einer Vertretung
- kein Weisungsrecht der Auftraggeber*in/
Kooperationspartner*in (Schulleitung, Träger,...)
in Bezug auf Inhalt, Art und Umfang der Tätigkeit
- keine Eingliederung in den Betriebsablauf
(z. B. durch Teilnahme an Konferenzen,
Pausenaufsicht, ...)



3.10 ARBEITS- UND SOZIALRECHT



Wann handelt es sich um eine abhängige Beschäftigung?

Die Merkmale eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses sind:

- geschäftliches Auftreten im Namen der/des Arbeitgeber*in
- arbeiten „Hand in Hand“ mit anderen Beschäftigten der/des Arbeitgeber*in
- Arbeitsplatz in den Räumen der/des Arbeitgeber*in
- feste Arbeitszeit bzw. enge Zeitvorgaben (keine Zeitsouveränität wie bei Selbständigkeit)
- feste, gleichbleibende Vergütung (unabhängig vom Arbeitserfolg)
- höchstpersönlichkeit der Arbeitsleistung (keine Vertretung möglich)
- Auftraggeber*in/Kooperationspartner*in erteilt Weisungen zum Arbeitsablauf und zur Arbeitskoordination/
Weisungsrecht der/des Arbeitgeber*in
- bezahlter Urlaub
- Gewährung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld

! Die LKJ Niedersachsen bietet für Kulturschaffende kostenfreie Fortbildungen zum Arbeits- und Sozialrecht an. Mehr Infos unter <https://kulturmachtsschule.lkjnds.de> > Rechtsberatung > Fortbildungen Rechtsberatung

